

# Beschlussvorlage

- Stand: 18.06.2024 -

Vorlage Nr.: 2024/0503

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **StPIA**

## Gesamtfortschreibung Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 Stellungnahme der Stadt Karlsruhe

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Planungsausschuss	06.06.2024	5	N	Vorberatung
Gemeinderat	18.06.2024	18	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat stimmt den Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Beachtung der in der Vorlage ausgeführten Anpassungsvorschläge zu. Er beauftragt die Verwaltung eine entsprechende zustimmende Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband unter Berücksichtigung der genannten Hinweise abzugeben.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Erläuterungen

### I. Anlass

Am 7. Dezember 2016 fasste die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein (RVMO) den Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes 2003. Mit dem Beschluss durch den Planungsausschuss des RVMO vom 13. Januar 2021 wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit aufgefordert, Stellung zu dem damals vorliegenden Entwurf des Regionalplanes zu nehmen.

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen zwischenzeitlichen Änderungen der Rechtslage – insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der Erneuerbaren Energien – sowie der Änderung wesentlicher Datengrundlagen, ist eine erneute Beteiligung erforderlich. Gegenstand der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sind dabei **ausschließlich die Änderungen** gegenüber dem vorhergehenden Planentwurf. Zu nicht geänderten Planinhalten abgegebene Stellungnahmen sind demzufolge nicht mehr zu berücksichtigen. Für die Fortschreibungen der Teilregionalpläne Wind und Solar laufen bekanntlich separate Beteiligungsverfahren.

Im Folgenden werden nur die Änderungen aufgeführt, welche für die Stadt Karlsruhe relevant sind.

### II. Wesentliche Änderungen

#### 1. Siedlungsstruktur

Der Planentwurf vom 13. Januar 2021 sah vor, einzelne Siedlungsbereiche auf ihre Wohnfunktion zu beschränken. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung nicht zulässig. Daher gelten zukünftig alle Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe gleichermaßen. Die Beschränkung für die Siedlungsbereiche Karlsruhe-Grünwettersbach auf die Funktion Wohnen ist damit aufgehoben.

Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden künftig als Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen festgelegt. Eine Festlegung als Vorranggebiete ist weder sachgerecht noch rechtlich zulässig, da sie nicht abschließend abgewogen sind. Entsprechend wird auch die strenge Zielvorgabe, dass innerhalb der Gebiete für Siedlungserweiterungen ausschließlich die Siedlungsentwicklung zulässig ist, gelockert. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, als die Siedlungsflächen zwar grundsätzlich mit dem Flächennutzungsplan 2030 (FNP 2030) abgestimmt sind, aber über die Flächenkulisse des FNP hinaus zusätzliche Optionsflächen dargestellt sind, welche aus städtischer Sicht nicht zwingend einer Bebauung zugeführt werden sollen. Die Planungshoheit liegt hier bei der Kommune selbst.

In der Stellungnahme der Stadt Karlsruhe vom 22. Juni 2021 wurde darauf hingewiesen, dass die Flächenkulisse des Flächennutzungsplanes 2030 nicht in vollem Umfang in dem damals vorliegenden Entwurf enthalten war. Diese wurde seitens des Regionalverbandes nachgeführt und ist in dem nun vorliegenden Entwurf dargestellt.

Hinsichtlich der über den Flächennutzungsplan 2030 hinausgehenden Flächen, wurde die Kulisse im Vergleich zum bisherigen Entwurf (Stand Januar 2021) weitgehend beibehalten. In gewissem Umfang wurden Rücknahmen und Verkleinerungen bei den Siedlungserweiterungsflächen vorgenommen (bspw. Rücknahme aufgrund rechtskräftiger Landschaftsschutzgebiete (Elfmorgenbruch), Rücknahme aufgrund geplanter Landschaftsschutzgebiete (Rehbuckel) oder kleinere Anpassungen und Randkorrekturen (Neureut Gottesauer Feld, Stupferich)).

In der Stellungnahme von 2021 wurde dem Regionalverband übermittelt, dass mit Verfahren zur Fortschreibung des FNP 2030 „...eine umfassende Prüfung von Entwicklungspotenzialen“ durchgeführt wurde. Eine Umsetzbarkeit der im Entwurf 2021 des Regionalplanes vorgesehenen zusätzlichen

Gebiete wurde kritisch gesehen. Eine Realisierung der damals vorgesehenen Gebiete wurde von Seiten der Stadt Karlsruhe nicht angestrebt.

Hier waren im Entwurf zum Regionalplan im Jahr 2021 Flächen für Siedlungserweiterung südlich der MiRO (zusätzlich zu den FNP 2030-Flächen „Knielingen West I und II“) in Knielingen enthalten.

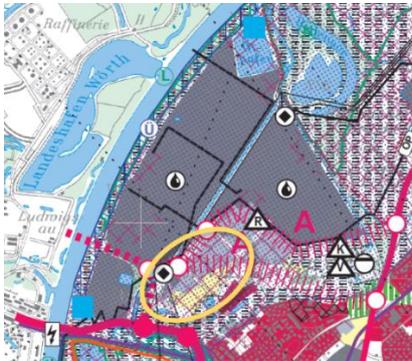


Bild 1: gültiger Regionalplan 2003



Bild 2: Entwurf Regionalplan 2021



Bild 3: Entwurf Regionalplan 2024

Diese sind im Zuge der Überarbeitung und Aktualisierung der digitalen Flurbilanz (Vorrangfluren) in dem nun vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten (siehe Bild 1-3). In der Zwischenzeit wurde seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren zur B36/B293 Querspange 2. Rheinbrücke die Vorzugsvariante festgelegt. Diese wird die genannten Flächen in Knielingen („Knielingen West I und II“) durchschneiden. Somit wird in diesem Bereich unweigerlich Fläche für die gewerbliche Entwicklung entfallen. Daher wird hier um die Prüfung der Wiederaufnahme von Teilen der südlich angrenzenden Flächen für Siedlungserweiterung aus dem Entwurf 2021 gebeten. Diese Flächen sollten sich in der Größenordnung bewegen, die durch die Vorzugsvariante der Verkehrsplanung für gewerbliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung steht.

Neuausweisungen oder Erweiterungen der Siedlungsflächen sind in Bezug auf den Stand des Entwurfes im Jahr 2021 in Karlsruhe nicht vorgesehen.

## 2. Regionale Freiraumstruktur

Der Anregung der Stadt auch die im Landschaftsplan 2030 vorgeschlagenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete in die Flächenkulisse des Regionalplanes mitaufzunehmen, wurde nicht gefolgt, da nur rechtskräftige Schutzgebiete in den Regionalplan aufgenommen werden.

### Grünzäsuren

Grünzäsuren sind teilweise an ihren Rändern neu abgegrenzt worden. Dies vor allem dann, wenn in den Rändern Flächen enthalten sind, die sich, abgesehen von ihrer Lage in der Grünzäsur, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen grundsätzlich eignen. Voraussetzung für die Neuabgrenzung ist es jedoch, dass es sich nicht um zentrale, für die Siedlungstrennung maßgebliche Teile der Grünzäsur handelt.

Die Grünzäsur zwischen Grünwettersbach und Hohenwettersbach wurde im Süden auf ihre Abgrenzung aus dem Regionalplan 2003 zurückgenommen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, entlang der Autobahn eine baurechtlich privilegierte Freiflächensolaranlage zu errichten. In den zurückgenommenen Teilen besitzt die Grünzäsur keine siedlungstrennende Wirkung, weshalb die Rücknahme unter besonderer Würdigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fachlich gut vertretbar ist.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bei Überlagerung der Festlegungen von Grünzäsur und Vorranggebiete für Landwirtschaft Agri-PV-Anlagen wegen der Grünzäsur nicht zulässig sind (in den übrigen Vorranggebieten für Landwirtschaft bleiben sie zulässig).

### Regionale Grünzüge

In Regionalen Grünzügen sollen künftig ausnahmsweise zulässig sein:

- Siedlungserweiterungen bis max. 3 ha in direktem Anschluss an bestehende Siedlungen, sofern keine zumutbaren Alternativen in Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen am Ort bestehen (sogenannte „Flexibilitätsklausel“)
- Neben den nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässige bauliche Anlagen („privilegierte“ Vorhaben im Außenbereich) auch PV-Freiflächenanlagen (sofern nicht Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind).
- Neben freiraumorientierten Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z. B. Sportanlagen, Tierkoppeln) auch bestandorientierte Erneuerungen oder Neuordnungen siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsnutzungen (z. B. stark baulich geprägte Sportanlagen, Freibäder), jedoch keine baulichen Intensivierungen oder Ausweitungen.

### Vorranggebiete für Landwirtschaft

Die Kulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft wurde an die aktuelle Flurbilanz 2022 angepasst.

In Vorranggebieten für Landwirtschaft sind künftig nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1-7, 8a), 8b)aa) und 9 BauGB bauliche Anlagen (bspw. Freiflächensolaranlagen größer als 3 ha entlang von Autobahnen), standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur, Agri-PV-Anlagen, produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, die sich an bestehenden Strukturen orientieren sowie Maßnahmen, die kommunale Biotopverbundkonzeptionen umsetzen, zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des Vorranggebiets für Landwirtschaft gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht.

Freiflächensolaranlagen bis zu einer Größenordnung von 3 ha im direkten Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktureinrichtungen zum Zwecke der Eigenstromversorgung sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes stellt Vorrangfläche für Landwirtschaft und einen Regionalen Grünzug dar, wo der Flächennutzungsplan 2030 die Fläche KA-Gf-701 (Untere Hub (Sportplätze)) in Durlach darstellt. Die im Flächennutzungsplan 2030 dargestellten geplanten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport, die dem derzeit vorliegenden Entwurf des Regionalplans widersprechen, werden dem Regionalverband aufgezeigt. Hier ist auf eine Anpassung des Planes hinzuwirken, damit die Sportflächen entsprechend weiterverfolgt werden können.

Ferner ist Vorrangfläche für Landwirtschaft in einem Bereich in Grünwettersbach dargestellt, in dem bereits der bestehende Bebauungsplan-Nr. 552 „Sportzentrum Wettersbach“ Sportanlagen vorsieht.

### **3. Verkehr**

Bei der Darstellung der Verkehrsstrassen wurden Aktualisierungen und Anpassungen vorgenommen. Bei der Darstellung der B36/B293 Querspange 2. Rheinbrücke sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem dargestellten Trassenverlauf nicht um die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestätigte Vorzugsvariante handelt, wofür derzeit das Planfeststellungsverfahren vorbereitet wird.

Die Darstellung der geplanten Radschnellwegeverbindungen Karlsruhe-Rastatt und Karlsruhe-Ettingen als nachrichtliche Ergänzung wird begrüßt. Die nachrichtliche Übernahme der Freihaltetrassen weiterer geplanter Radschnellverbindungen sollten dem Verlauf der Machbarkeitsstudie entsprechen. Diese

sollten jedoch nur bis zur städtischen Ringroute erfolgen. Die Freihaltetrassen der innerstädtischen Radschnellverbindungen sind derzeit im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes als Ziel festgelegt. Die Stadt Karlsruhe bittet die Einstufung der Trassen als Ziel zu ändern, da bei einer abweichenden Realisierung ansonsten ein Zielabweichungsverfahren mit entsprechendem Zeitverlust erforderlich wäre.

Die Darstellung des Untersuchungsraums der Bahn-Neu- und Ausbaustrecke Mannheim-Karlsruhe ist entfallen. Derzeit sind noch immer unterschiedliche Linienführungen denkbar. Die nachrichtliche Darstellung des Untersuchungskorridors in der gesamten Rheinebene nördlich von Karlsruhe würde keine Steuerungswirkung entfalten.

Im Zusammenhang der Entwicklung der Schienentrassen in der Region, wird darauf hingewiesen, dass die sog. „Dammerstocker Kurve“ auf Karlsruher Gemarkung, die im FNP 2030 enthalten ist, im Regionalplan nicht dargestellt ist. Für die künftige Abwicklung des Güterverkehrs soll Freihaltetrasse aufgenommen werden, um Optionen für die Zukunft zu sichern.

In der Raumnutzungskarte ist der geplante Knotenpunkt **Umfahrung Hagsfeld/Haid-und-Neu-Straße** als niveaufreier Knotenpunkt dargestellt. Es fehlt die Fortführung der Trasse als Anbindung an den Technologiepark.

### III. Fazit und weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Stadtverwaltung kann der vorgelegten Planung des Regionalverbands in großen Teilen zugestimmt werden. Um Handlungspotentiale für künftige Entscheidungen zu sichern, sollte lediglich hinsichtlich folgender Punkte eine Überarbeitung erfolgen:

- Bei der Überlagerung von Vorranggebieten für Landwirtschaft sowie Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren mit geplanten Sportflächen (vgl. Untere Hub, Sportzentrum Wettersbach) ist darauf hinzuwirken, dass die Sportflächenentwicklung nicht eingeschränkt wird.
- Die Wiederaufnahme von Siedlungserweiterungsflächen aus dem Entwurf 2021 im Bereich Knielingen (südlich der FNP-Flächen „Knielingen West I“ und „Knielingen West II“) soll im Umfang der durch die Verkehrsplanung für die B36/B293 Querspange 2. Rheinbrücke nicht mehr zur Verfügung stehenden Flächen für gewerbliche Entwicklung geprüft werden.
- Die Darstellung des Trassenverlaufes der B36/B293 Querspange 2. Rheinbrücke soll entsprechend der bestätigten Vorzugsvariante aufgenommen werden.
- Die Freihaltetrasse der „Dammerstocker Kurve“ soll aufgenommen werden.
- Die Fortführung der Trasse für die Umfahrung Hagsfeld mit Anbindung an den Technologiepark soll dargestellt werden.
- Das geplante Hochwasserrückhaltebecken im Albtal (100-jährlicher Hochwasserschutz Alb) und die die entsprechenden Überflutungsflächen sollen berücksichtigt werden.

Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des zweiten Anhörungsverfahrens sichten und auswerten. Ob eine weitere Offenlage erforderlich ist, wird durch den Regionalverband zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

### Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Planung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### **Erläuterungen zur CO<sub>2</sub>-Bilanz/Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Die Planung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz und den Klimaschutz. Mittelbar hat die Ausweisung von Flächen z. B. für Siedlungserweiterung und Verkehrsstrassen einerseits negative Auswirkungen, die Sicherung von Grünflächen oder die Regeln zur Zulässigkeit von erneuerbaren Energien positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Planungsausschuss –

Der Gemeinderat stimmt den Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Beachtung der in der Vorlage ausgeführten Anpassungsvorschläge zu. Er beauftragt die Verwaltung eine entsprechende zustimmende Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband unter Berücksichtigung der genannten Hinweise abzugeben.